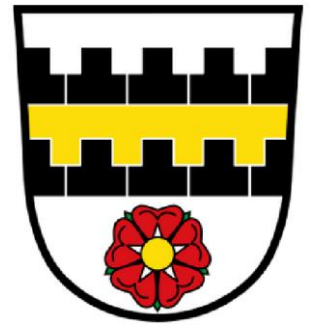
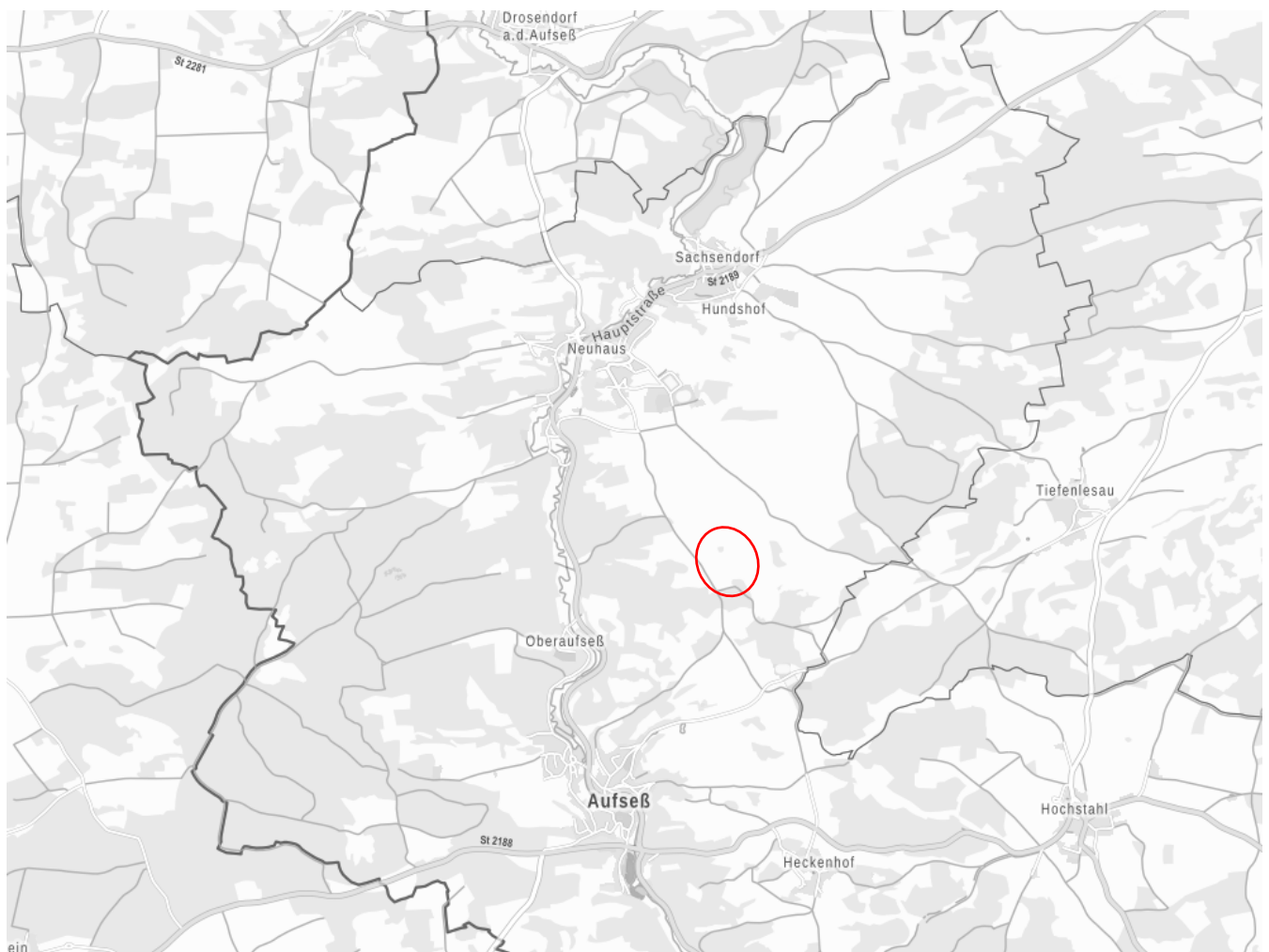

Gemeinde Aufseß



4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Neuhaus“

Begründung mit Umweltbericht Entwurf vom

14.03.2023



Bearbeitung:

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	5
1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBECHREIBUNG	5
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	5
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	6
4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL / ALTERNATIVENPRÜFUNG	8
5. PLANUNGSINHALT	9
6. ERSCHLIEßUNG	9
7. IMMISSIONSSCHUTZ	10
8. DENKMALSCHUTZ	10
9. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG	10
10. ARTENSCHUTZPRÜFUNG	11

B	UMWELTBERICHT	13
1.	EINLEITUNG	13
1.1	Anlass und Aufgabe	13
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	13
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	14
2.1	Untersuchungsraum	14
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	15
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	16
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
4.1	Mensch	17
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	18
4.3	Boden	20
4.4	Wasser	21
4.5	Klima/Luft	22
4.6	Landschaft	23
4.7	Fläche	24
4.8	Kultur- und Sachgüter	24
4.9	Wechselwirkungen	24
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	24
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	24
6.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	25
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	27
9.	MONITORING	27
10.	ZUSAMMENFASSUNG	28
11.	REFERENZLISTE DER QUELLEN	29
12.	ANHANG	30

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im folgenden PV-Anlage abgekürzt) wird innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ südlich des Ortsteils Neuhaus ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Gemeindegebiet von Aufseß auf Antrag der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt eingeleitet.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Fläche und ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Geplant ist eine Anlage mit einer Leistung von gut 9,6 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von über 9,6 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber künftigen Generationen möchte die Gemeinde hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit, daher sieht die Gemeinde Aufseß das städtebauliche Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans für erneuerbare Energien.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aufseß hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Ausgleichsflächen einzuleiten.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt südlich des OT Neuhaus und umfasst eine Gesamtflächen-größe von 12,0 ha. Im Geltungsbereich liegen die Flurnummern 317, 318, 319, 321, 322/2 und 323/2 der Gemarkung Neuhaus (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit der Fränkischen Alb (Ssymank).

Örtliche Gegebenheiten

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Die Fläche liegt südlich von Neuhaus auf einer Hochfläche. Die Fläche steigt von Norden nach Süden an. Das Flurstück 318 ist durch kleinere Ranken von den Flurstücken 317 nördlich bzw. 323/2 im Süden abgesetzt. Die Ranken sind mit Altgras und kleineren Hecken und Gebüsch bewachsen. Zwischen den Flurstücken 319 und 322/2 liegt eine biotopkartierte Hecke (Biotop-Nr. 6033-0162-018 Hecken östlich von Neuhaus), im Süden liegt ein Feldgehölz (Biotop-Nr. 6133-0044-016).

Südlich, östlich und westlich liegen im Umfeld Waldflächen oder Feldgehölze. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen in ihrem Grenzverlauf auf eine Fluraufteilung hin, welche noch nicht durch ländliche Entwicklungsmaßnahmen einheitlich gestaltet wurde. Jedoch wurden durch Zusammenlegung große Ackerlagen mit Schlaglängen von 300 – 400 m geschaffen.

Die Feldgehölze, Hecken und Ranken sind als Reste einer ehemaligen Kulturlandschaft noch erkennbar.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6) geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Der Bebauungsplan wird **im Regelverfahren im Sinne des § 9 BauGB** aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs.1 BauGB zwischen Stadt und Vorhabenträger geschlossen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landesentwicklungsprogramm - Regionalplan

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018, sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

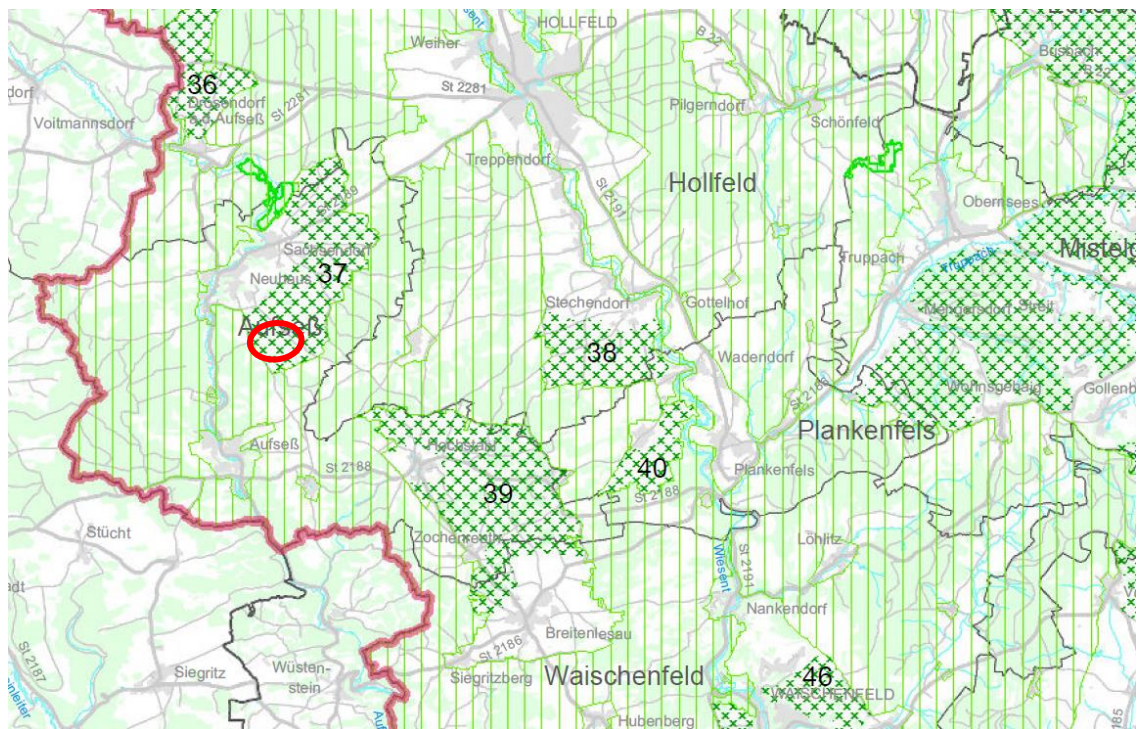
- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß dem Regionalplan der Region Oberfranken Ost soll auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. (Grundsatz 5.1)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“, jedoch außerhalb der Schutzzone, aber innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 37 – Juralandschaft östlich Sachsendorf (vgl. nachfolgenden Planausschnitt aus der Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Nach dem Grundsatz 2.2.1 (G) soll in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen.

Nach der Begründungskarte Nr. 4 im Regionalplan Oberfranken Ost liegt der Geltungsbereich in einem Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Visuelle Leitstrukturen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es bestehen aufgrund der Waldflächen um den Geltungsbereich keine Sichtbeziehungen zu Einzelelementen mit hoher oder sehr hoher Fernwirkung (Burganlage Wiesentfels, Schloss Unteraufseß, Burg Wadendorf, Burgruine Neidenstein).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Biotopverbundachsen (siehe Begründungskarte 5).



Planausschnitt aus der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes Oberfranken Ost mit Lage des Plangebietes (roter Kringle) Stand 06.05.2019

Die Planung entspricht hinsichtlich der Erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes.

Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Im Plangebiet sowie dessen räumlich-funktionalem Umfeld befinden sich keine amtlich festgesetzten Schutzgebiete des Naturschutzrechts (z.B. Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete) und des Wasserrechts (Trinkwasserschutzgebiete,

Überschwemmungsgebiete). Das Trinkwasserschutzgebiet (Scherleithen) liegt etwa 700 m entfernt und ist durch den Talraum der Aufseß vom Vorhaben getrennt.

4. Begründung der Standortwahl / Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Die PV-Anlage liegt selbst auf einer großflächig landwirtschaftlich konventionell genutzten Acker- und Grünlandfläche ohne ökologisch wertgebende Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches, mit Ausnahme des biotopkartierten Feldgehölzbestandes (Biotop-Nr. 6133-0044-016) und der biotopkartierten Hecke (Biotop Nr. 6033-0162-018). Der Geltungsbereich ist im Westen, Osten und Süden von Waldflächen und Feldgehölzen umgeben, welche den Geltungsbereich abschirmen.

Aufgrund der Topographie und der von Waldflächen und Feldgehölzen umgebenen Lage hat das Vorhaben überwiegend keine fernwirksame Wirkung. Im Osten, Westen und Süden sorgen die bestehenden Gehölzstrukturen für eine Abschirmung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Durch die geplanten Grünstrukturen im Süden und zwischen den Anlagen sowie um die Anlage, kann das Vorhaben in die Landschaft eingebunden werden. Mit dem Erhalt der biotopkartierten Gehölzbestände und durch die Ausbildung eines Vernetzungstreifens wird die Schaffung einer großflächigen Anlage vermieden, dadurch können die Teilflächen auch in die Landschaft eingebunden werden.

Die Ackerzahlen sind im Geltungsbereich sehr verschieden und reichen von 30-32 im Norden und Süden sowie von 50-59 im Osten und Westen. Die Flächen mit hohen bzw. niedrigen Ackerzahlen sind heterogen im Geltungsbereich verteilt und kleinräumig wechselnd. Einzelne Feldschläge mit einheitlichen Ackerzahlen bestehen nicht. Durchschnittlich betrachtet liegen die Ackerzahlen bei ca. 40-45 und entsprechen dem Durchschnitt der Ackerzahlen in der Umgebung bzw. liegen darunter. Aufgrund der Art des Vorhabens gehen die Bodenfunktionen jedoch nicht verloren. Nach Beendigung der solaren Stromgewinnung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Oberboden bleibt unverändert und ohne Beeinträchtigung erhalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten jedoch innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 37 - Juralandschaft östlich Sachsendorf. In der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets von Aufseß hinsichtlich des Schwerpunktes Landschaft und Erholung (siehe Karte 3 des Regionalplanes Oberfranken Ost) liegt das Gemeindegebiet nahezu vollständig innerhalb der Schutzzone des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst. Die wenigen Flächen im Gemeindegebiet außerhalb des Schutzgebietes des Naturparks liegen innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (Nr. 39 und 37). Lediglich um die Ortsteile der Gemeinde bestehen kleinere Entwicklungsfenster. Diese Entwicklungsfenster (z. B. Neuhaus) liegen nah am Ortsrand und sind von der Größe nicht geeignet das geplante Vorhaben umzusetzen bzw. landwirtschaftliche Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken. Im Gemeindegebiet von Aufseß liegen ferner keine Vorbelastungen durch technische Infrastruktur im Sinne des LEP (6.2.3) vor. Insofern kommt einer möglichen

Störwirkung des Vorhabens auf den Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst bzw. der Einbindung der Anlage in die Landschaft ein besonderes Gewicht zu. Durch die umgebenden Waldflächen ist der geplante Standort ohne Fernwirkung. Mit der geplanten Eingrünung, dem Erhalt der bestehenden Grünstrukturen und der Aufteilung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen kann das Vorhaben in die Landschaft eingebunden werden.

Insofern wird der Standort gemessen am sonstigen landschaftlichen Potenzial des Gemeindegebiets als hinreichend geeignet für das Vorhaben angesehen.

5. Planungsinhalt

Die Gemeinde Aufseß verfügt über einen Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 30.11.1993) mit inzwischen 6. Änderungen. Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Plangebietes (4. Änderung) Flächen für die Landwirtschaft dar.

Weitere Zielaussagen sind durch den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereiches nicht definiert.

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sind keine weiteren übergeordneten Zielsetzungen für den Planungsbereich und im Umgriff des Planungsbereiches definiert, welche durch das geplante Vorhaben eingeschränkt werden würden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Einzelvorhaben, eine grundsätzliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist nicht erforderlich. Die Aufnahme der Fläche für das geplante Vorhaben in den Flächennutzungsplan stellt die Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Photovoltaikanlage Neuhaus“ dar.

Im Zuge der Planänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß dem konkreten Vorhaben als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt (Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) mit randlichen Flächen für Maßnahmen für Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken und Pufferflächen dargestellt.

6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des geplanten Solarparks erfolgt von der St 2189 über landwirtschaftliche Wege mit bestehender, ausreichend dimensionierter Einfahrt. Die als private Verkehrsfläche festgesetzte Zuwegung zum Solarpark erfolgt konkret vom Flurweg Fl.Nr. 343. Die bestehenden Straßen/ Wege sowie Zuwegungen auf die Anlagenflächen sind für Bau und Betrieb der PV-Anlage ausreichend dimensioniert und leistungsfähig.

Einspeisung

Der Netzanschlusspunkt ist die 20-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Stechendorf.

Ver- und Entsorgung

Da die Flächen zwischen und unter den Modultischen unversiegelt bleiben, soll das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant (siehe B 4.5).

Feuerwehr

Das Brandrisiko bei PV-Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Zu einem möglichen Feuerwehreinsatz wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

7. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Zu den Ortschaften Neuhaus und Sachsendorf bestehen aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden nach den Reflexionsgesetzen keine Blendwirkungen.

Zur St 2189 bestehen aufgrund der Topographie keine Blickbezüge zum Plangebiet.

Eine Blendwirkung kann daher ausgeschlossen werden.

8. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden. Etwa 130 m westlich liegt das Bodendenkmal D-4-6133-0054 Freilandstation des Mesolithikum.

9. Grünordnung und Eingriffsregelung

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft sowie zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt werden, insbesondere:

- Extensive Grünlandnutzung im Bereich des Sondergebietes (Mahd mit spätem ersten Schnitzeitpunkt zum Aussamen von Kräutern und zum Schutz von Bodenbrütern)

- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente und unbefestigte Ausführung interner Erschließungswege, fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen PV-Anlagen und Ausgleichsflächen
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Standortwahl: Acker- und Grünlandfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur

Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf 1,93 ha mit 162.387 WP. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – rund um das geplante Sondergebiet – auf ca. 2,11 ha mit 121.827 WP Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (Anlage von Gras-Kraut-Säumen und Hecken und Obstbäume). Ferner ist noch eine CEF-Fläche für den Ausgleich in den Lebensraum der Feldlerche vorgesehen, mit der das Ausgleichserfordernis erbracht wird.

10. Artenschutzprüfung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP-Schlumprecht 2022) wurde erarbeitet. Im Geltungsbereich wurden drei wahrscheinliche Feldlerchenreviere festgestellt. Ferner wurden Goldammer und Neuntöter in den biotopkartierten Gebüsch festgestellt. Die für gehölzbrütende Vogelarten wesentlichen Gehölzstrukturen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Zauneidechsen wurden nicht festgestellt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sind deshalb im Vorgriff folgende Vermeidungs- und externe CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Gebüschbrüter
Durchführung von ggf. erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit. Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nur vom 01.10. – 28.02. zulässig.
- Feldlerche
Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für die PV-Anlage sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrümmungsmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen, evtl. mit ökologischer Baubegleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- CEF-Maßnahme Feldlerche
Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) werden Flächen entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Feldlerche in der Gmk. Neuhaus (Fl. Nr. 398) gestaltet und künftig gepflegt (siehe Teil A 9.3). Die Flächen liegen im Zusammenhang mit der Eingriffsfläche. Die Ausgleichsfläche ist aufgrund ihrer Kuppenlage und leicht nach Süden und Osten abfallendem Hangbereich gut für Feldlerchen geeignet. Die Waldfläche im Süden ist nicht optimal hinsichtlich der Kulissenwirkung. Die Waldfläche im Osten liegt tiefer als die Ausgleichsfläche, insofern wirkt sich die Kulissenwirkung hier weniger aus. Aufgrund der Größe der

Fläche Fl.Nr. 398 sind drei Reviere außerhalb der Kulissenwirkungen möglich (Neststandorte), für die Nahrungssuche stehen 2,1 ha zur Verfügung, so dass insgesamt die Fläche geeignet ist für die Herstellung der Feldlerchenreviere. Die Fläche wurde mit der UNB Lkr. Bayreuth (Herrn Behr) abgestimmt.

Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und Wiesen-schafstelze und haben vor dem eigentlichen baulichen Eingriff zu erfolgen.

Bei Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6) geändert worden ist. (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im folgenden PV-Anlage abgekürzt) wird innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ südlich des Ortsteils Neuhaus ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Gemeindegebiet von Aufseß auf Antrag der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt eingeleitet.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber künftigen Generationen möchte die Gemeinde hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit, daher sieht die Gemeinde Aufseß das städtebauliche Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans für erneuerbare Energien.

Der Geltungsbereich liegt südlich des OT Neuhaus und umfasst eine Gesamtflächen-größe von 12,0 ha. Im Geltungsbereich liegen die Flurnummern 317, 318, 319, 321, 322/2 und 323/2 der Gemarkung Neuhaus (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken).

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Die PV-Anlage liegt selbst auf einer großflächig landwirtschaftlich konventionell genutzten Acker- und Grünlandfläche ohne ökologisch wertgebende Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches, mit Ausnahme des biotopkartierten Feldgehölzbestandes (Biotop-Nr. 6133-0044-016) und der biotopkartierten Hecke (Biotop Nr. 6033-0162-018). Der Geltungsbereich ist im Westen, Osten und Süden von Waldflächen und Feldgehölzen umgeben, welche den Geltungsbereich abschirmen.

Aufgrund der Topographie und der von Waldflächen und Feldgehölzen umgebenen Lage hat das Vorhaben überwiegend keine fernwirksame Wirkung. Im Osten, Westen und Süden sorgen die bestehenden Gehölzstrukturen für eine Abschirmung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Durch die geplanten Grünstrukturen im Süden und zwischen den Anlagen sowie um die Anlage, kann das Vorhaben in die Landschaft eingebunden werden. Mit dem Erhalt der biotopkartierten Gehölzbestände und durch die Ausbildung eines Vernetzungstreifens wird die Schaffung einer großflächigen Anlage vermieden, dadurch können die Teilflächen auch in die Landschaft eingebunden werden.

Die Ackerzahlen sind im Geltungsbereich sehr verschieden und reichen von 30-32 im Norden und Süden sowie von 50-59 im Osten und Westen. Die Flächen mit hohen bzw. niedrigen Ackerzahlen sind heterogen im Geltungsbereich verteilt und kleinräumig wechselnd. Einzelne Feldschläge mit einheitlichen Ackerzahlen bestehen nicht. Durchschnittlich betrachtet liegen die Ackerzahlen bei ca. 40-45 und entsprechen dem Durchschnitt der Ackerzahlen in der Umgebung bzw. liegen darunter. Aufgrund der Art des Vorhabens gehen die Bodenfunktionen jedoch nicht verloren. Nach Beendigung der solaren Stromgewinnung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Oberboden bleibt unverändert und ohne Beeinträchtigung erhalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten jedoch innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 37 - Juralandschaft östlich Sachsendorf. In der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets von Aufseß hinsichtlich des Schwerpunktes Landschaft und Erholung (siehe Karte 3 des Regionalplanes Oberfranken Ost) liegt das Gemeindegebiet nahezu vollständig innerhalb der Schutzzone des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst. Die wenigen Flächen im Gemeindegebiet außerhalb des Schutzgebietes des Naturparks liegen innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (Nr. 39 und 37). Lediglich um die Ortsteile der Gemeinde bestehen kleinere Entwicklungsfenster. Diese Entwicklungsfenster (z. B. Neuhaus) liegen nah am Ortsrand und sind von der Größe nicht geeignet das geplante Vorhaben umzusetzen bzw. landwirtschaftliche Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken.

Im Gemeindegebiet von Aufseß liegen ferner keine Vorbelastungen durch technische Infrastruktur im Sinne des LEP (6.2.3) vor. Insofern kommt einer möglichen Störwirkung des Vorhabens auf den Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst bzw. der Einbindung der Anlage in die Landschaft ein besonderes Gewicht zu.

Durch die umgebenden Waldflächen ist der geplante Standort ohne Fernwirkung. Mit der geplanten Eingrünung, dem Erhalt der bestehenden Grünstrukturen und der Aufteilung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen kann das Vorhaben in die Landschaft eingebunden werden.

Insofern wird der Standort gemessen am sonstigen landschaftlichen Potenzial des Gemeindegebiets als hinreichend geeignet für das Vorhaben angesehen.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (z.B. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a) bis d)
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach dem Buchstaben a bis d und i

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurden eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Planung ist derzeit in der Phase des Entwurfs und wird im Laufe des Verfahrens ggf. gemäß den Erkenntnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung noch ergänzt. Ein Gutachten zur Klärung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten (saP) wurde erstellt und ist im Entwurf eingearbeitet.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Das Wasserhaushaltsgesetz wird durch die angestrebte naturnahe Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers vor Ort berücksichtigt.

Das Bodenschutzgesetz wurde durch die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Bodenversiegelung berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Nördlich des Vorhabens liegen die Ortschaften Neuhaus und Sachsendorf mit teilweisen Blickbezügen zum Vorhaben.

Funktionen für die Naherholung

Das Plangebiet hat Bedeutung als Teil der erlebbaren Landschaftskulisse für Naherholungssuchende auf den umliegenden Wegen. Östlich und westlich des Planungsbereiches verlaufen örtliche Wanderwege, die Frequenz ist gering.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Zu den nördlich des Vorhabens liegenden Ortschaften Neuhaus und Sachsendorf bestehen aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage nach Süden nach den Reflexionsgesetzen keine Blendwirkungen.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die benachbarten Wege sind mit Ausnahme kurzfristiger Beeinträchtigungen während der Bauphase weiterhin ungehindert durch Naherholungssuchende nutzbar. Zwar wird der Landschaftsraum in einem gewissen Maß durch die Anlage technisch überprägt. Durch bestehende und geplante Gehölzstrukturen lassen sich diese Auswirkungen wirksam abmildern. Zu den örtlichen Wanderwegen werden Eingrünungsmaßnahmen (Hecken dreireihig) vorgesehen, ferner werden bestehende Gehölzstrukturen erhalten und ein breiter Durchgrünungsstreifen zwischen den Modulflächen geplant. .

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität**Beschreibung und Bewertung**

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich konventionell genutzt (Acker und Grünland). Westlich und südlich schließen sich Waldflächen an, im Osten liegt ein Feldgehölz. Das Flurstück 318 ist durch kleinere Ranken von den Flurstücken 317 nördlich bzw. 323/2 im Süden abgesetzt. Die Ranken sind mit Altgras und kleineren Hecken- und Gebüsch bewachsen. Zwischen den Flurstücken 319 und 322/2 liegt eine biotopkartierte Hecke (Biotop-Nr. 6033-0162-018 Hecken östlich von Neuhaus), im Süden liegt ein Feldgehölz (Biotop-Nr. 6133-0044-016). Die biotopkartierten Gehölzbestände bleiben erhalten.

Im Geltungsbereich wurden drei wahrscheinliche Feldlerchenreviere festgestellt. Ferner wurden Goldammer und Neuntöter in den biotopkartierten Gebüsch festgestellt. Zauneidechsen wurden nicht festgestellt.

Der Geltungsbereich hat aufgrund der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird insgesamt etwa eine 9,6 ha große intensiv genutzte Ackerfläche (geplantes Sondergebiet) mit Modultischen zu 70 % überstellt. Die Module werden mittels Rammgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist äußerst gering und beschränkt sich auf wenige untergeordnete bauliche Anlagen (v.a. Trafostationen, evtl. Schafunterstand). Der überwiegende Anteil der Fläche wird zu Extensivgrünland

entwickelt. Hierbei wird standortgemäßes, autochthones Saatgut verwendet und das Mahdregime erfolgt so, dass Kräuter beim Aussamen und Bodenbrüter hiervon profitieren.

Durch die Graskrautstreifen mit Heckenpflanzen werden Pufferflächen und Vernetzungsstreifen zu den Waldrändern und zu den isoliert liegenden Hecken- und Gehölzstreifen geschaffen. Die wertvolleren biotopkartierten Feldgehölzbestände im Süden und die Heckenbestände im Westen sowie im Geltungsbereich bleiben. Die für gehölzbrütende Vogelarten wesentlichen Gehölzstrukturen sind durch das Vorhaben somit nicht betroffen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sind deshalb im Vorgriff folgende Vermeidungs- und externe CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Gebüschbrüter

Durchführung von ggf. erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit. Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nur vom 01.10. – 28.02. zulässig.

- Feldlerche

Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für die PV-Anlage sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen in Verbindung mit funktionswirksamen CEF-Maßnahmen, evtl. mit ökologischer Baubegleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

- CEF-Maßnahme Feldlerche

Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) werden Flächen entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Feldlerche in der Gmk. Neuhaus (Fl. Nr. 398) gestaltet und künftig gepflegt (siehe Teil A 9.3). Die Flächen liegen im Zusammenhang mit der Eingriffsfläche. Die Ausgleichsfläche ist aufgrund ihrer Kuppenlage und leicht nach Süden und Osten abfallendem Hangbereich gut für Feldlerchen geeignet. Die Waldfläche im Süden ist nicht optimal hinsichtlich der Kulissenwirkung. Die Waldfläche im Osten liegt tiefer als die Ausgleichsfläche, insofern wirkt sich die Kulissenwirkung hier weniger aus. Aufgrund der Größe der Fläche Fl.Nr. 398 sind drei Reviere außerhalb der Kulissenwirkungen möglich (Neststandorte), für die Nahrungssuche stehen 2,1 ha zur Verfügung, so dass insgesamt die Fläche geeignet ist für die Herstellung der Feldlerchenreviere. Die Fläche wurde mit der UNB Lkr. Bayreuth (Herrn Behr) abgestimmt.

Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und Wiesen-schafstelze und haben vor dem eigentlichen baulichen Eingriff zu erfolgen.

Bei Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden

Gemäß dem „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) zeigen Erfahrungen mit bestehenden Photovoltaikanlagen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von Anlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen. Zudem

erlauben Beobachtungen den Rückschluss, dass entsprechende Anlagen für eine Reihe von Vogelarten positive Auswirkungen haben können.

Durch die Entstehung eines Biotopkomplexes aus Gehölzstrukturen, Gras-Kraut-Säumen sowie den Wegfall von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden Lebensraumbedingungen für eine Vielzahl von Arten geschaffen und optimiert, z.B. heckenbrütende Vögel, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger.

Nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht zu erwarten, da die Einfriedungen rund um die PV-Anlage für Kleintiere durchlässig gestaltet und die randlich umlaufenden Ausgleichsflächen außerhalb dieser Einzäunung verbleiben und dadurch attraktive Vernetzungslinien für wandernde Tierarten darstellen werden. Ferner wird ein Verbundkorridor zwischen den Anlagenflächen geschaffen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer* Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Das Plangebiet befindet sich gemäß der digitalen geologischen Karte 1:25.000 im Bereich der Ablagerungen der Kreide mit vereinzelt Inseln des Malm der mit quartären Ablagerungen (Ablehm) überdeckt ist.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 stehen im Plangebiet entsprechend den geologischen Ablagerungen unterschiedliche Bodentypen an:

- 105 Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein)
- 8f Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Gesteine der Kreide, Lösslehm)
- 2a Fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium)
- 104 Fast ausschließlich Rendzina, Braunerde-Rendzina und Terra fusca-Rendzina, selten (flache) Braunerde über Terra fusca aus Schuttlehm über Schuttton bis Tonschutt (Carbonatgestein)

Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt und Bodengefüge und -aufbau in seiner Natürlichkeit gestört (Befahren mit schweren Maschinen, regelmäßiges Pflügen, Düngen). Seltene Böden liegen nicht vor.

Gemäß Bodenschätzung liegen im Plangebiet aufgrund der unterschiedlichen Böden unterschiedliche Bodenqualitäten vor, die Ackerzahlen liegen bei 30-32 im Norden und Süden sowie von 50 bis 59 im Osten und Westen. Die Ackerzahlen wechseln

kleinräumig auch innerhalb eines Flurstücks. Durchschnittlich betrachtet bestehen Ackerzahlen um die 40-45, die Ertragsfähigkeit ist gering bis mittel. Im Umfeld der Anlage bilden sich ähnliche Bodenverhältnisse ab.

Ein Biotopotenzial besteht zu mittleren Prägungen aber auch zu mageren Standorten aufgrund der geologischen Ausgangssituation.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt trotz der Flächengröße nur zu verhältnismäßig geringfügigen Bodeneingriffen durch Abgrabungen und Wiederverfüllungen (Kabelrohrverlegungen etc.). Die Module werden mittels Rammgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist äußerst gering und beschränkt sich auf wenige untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Trafostationen, ggf. Schafsunterstand etc.) und dabei werden die gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV), beachtet.

Die Böden können daher in ähnlichem Maße wie bisher ihre Bodenfunktionen erfüllen, auch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist prinzipiell weiterhin möglich. Der bisherige Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Beschreibung und Bewertung

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Trinkwasserschutzgebiet (Scherleithen) liegt etwa 700 m entfernt und ist durch den Talraum der Aufseß vom Vorhaben getrennt.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Informationen vor. Aufgrund der Höhenlage sind ausreichende Deckschichten vorhanden, höher anstehende Grundwasserstände können ausgeschlossen werden, da keine Staunässezeiger in der Vegetation vorhanden sind.

Durch die Ablagerungen des Malm besteht aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Gesteins lokal eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Auswaschungen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Da Eingriffe in den Boden und somit dessen Filtereigenschaften stark begrenzt sind, sind der Grundwasserschutz und die -neubildung weiterhin in ähnlichem Maße gewährt. Die Versickerung des über die Modultische anfallenden Niederschlagswassers erfolgt weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone.

Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant.

Unter dem künftigen Dauergrünland auf der Modulfläche wird der Abflussbeiwert gegenüber einer Ackernutzung reduziert. Damit wird auch der Anteil an oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser geringer als gegenüber der gegenwärtigen Ackernutzung.

An den Traufkanten der Modultische ergibt sich eine Konzentration des Niederschlagsabflusses. Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf, die im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen ausgetrocknet sind und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen.

Die Infiltrationsrate und Interzeption sind bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt, so dass sich durch die Planung hinsichtlich abfließenden Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung einstellen wird.

Insgesamt wird durch die Grünlandnutzung die derzeitige Nutzung extensiviert, der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt zukünftig. Zudem erfolgt die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und örtliche Funktionen für den Luftaustausch, jedoch ohne Siedlungsrelevanz.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft entstehen. Die neu zu pflanzenden Gehölze im Randbereich produzieren zukünftig zusätzlich Frischluft.

Mit der Errichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Beschreibung und Bewertung

Landschaft und Landschaftsbild werden nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der Fränkischen Alb (Ssymank). Innerhalb des Geltungsbereiches liegen als Acker und Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Im Geltungsbereich sind noch Reste einer Kulturlandschaft erhalten mit kleineren Ranken und der Topographie entsprechend abgeformte Grundstücke sowie vereinzelte Gebüsche und Hecken.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld weisen in ihrem Grenzverlauf auf eine Fluraufteilung hin, welche noch nicht durch ländliche Entwicklungsmaßnahmen einheitlich gestaltet wurde. Jedoch wurden durch Zusammenlegung große Ackerlagen mit Schlaglängen von 300 – 400 m geschaffen.

In der Begründungskarte Nr. 4 zur Landschaftsbildbewertung (Regionalplan Oberfranken Ost) liegt der Geltungsbereich im Bereich von Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Visuelle Leitstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es bestehen aufgrund der Waldflächen um den Geltungsbereich keine Sichtbeziehungen zu Einzelementen mit hoher oder sehr hoher Fernwirkung (Burganlage Wiesentfels, Schloss Unteraufseß, Burg Wadendorf, Burgruine Neidenstein).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Waldflächen im Westen und Süden sowie dem Feldgehölz im Osten, welche die geplante PV-Anlage umgeben, besteht keine Fernwirkung. Den Blickbeziehungen zu Anlagenflächen von Norden und von den umgebenden Wegen wird durch den Erhalt der bestehenden Grünstrukturen, den geplanten Eingrünungen mit dreireihigen Hecken und durch die Aufteilung der geplanten PV-Anlage in zwei Teilflächen mit einem breiten Durchgrünungstreifen entgegengewirkt.

Hierzu ist auch vorgesehen, dass die erforderliche Einzäunung innerhalb der Sondergebiete errichtet wird und die Gehölzstrukturen somit diesen vorgelagert zur offenen Landschaft gepflanzt werden.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlere Erheblichkeit**

4.7 Fläche

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird die Fläche für den Zeitraum der solarenergetischen Nutzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.6 beschrieben.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden. Etwa 130 m westlich liegt das Bodendenkmal D-4-6133-0054 Freilandstation des Mesolithikum.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (Wiesent-Tal mit Seitentälern ID: 6233-371) sind aufgrund der Distanz und der Art des Vorhabens keine Beeinträchtigungen, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, denkbar.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Eine mögliche Blendwirkung ist aufgrund der Ausrichtung der Module nach den Reflexionsgesetzen ausgeschlossen.

Abfälle und Schmutzwasser fallen während des Betriebes der Anlage nicht an. Das bei Niederschlagsereignissen über die Module anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort flächig über die belebte Bodenzone versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung fördert durch die gezielte Gewinnung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie deren Nutzung.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung wird die Fläche für den Zeitraum der Nutzung zur Solarenergiegewinnung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der Versiegelungsgrad ist stark begrenzt.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Gemeinde verfügt über einen Flächennutzungsplan. Im Planungsbereich sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten erfolgen nicht. Die Auswirkungen bezüglich des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen i.d.R. nur während der Bauzeit an (Verpackungen etc.) und werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle. Nach Einstellung der Nutzung der Photovoltaikanlage sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich außerhalb von Zonen, für die eine erhöhte Gefahr durch Naturgefahren besteht (z.B. Erdbebenzonen, Hochwasserschutzgebiete, Gefahrenhinweisgebiete für Georisiken). Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein geringes Restrisiko für die Entstehung von Erdfällen (Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume).

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wesentliche Kumulierungseffekte gehen mit der Planung nicht einher. Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben, auch in Kumulierung mit sonstigen Projekten bzw. Plänen, nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Bauteile der gewählten Unterkonstruktion bestehen aufgrund ihrer längeren Haltbarkeit voraussichtlich aus verzinktem Stahl, wodurch möglicherweise in einem sehr geringen Maße Zink in die Umwelt bzw. den Boden freigesetzt wird. Als PV-Module werden voraussichtlich mono- bzw. polykristalline Module auf Silizium-Basis verwendet, die größtenteils recycelt werden können.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Berücksichtigung wertgebender Gehölzstrukturen durch Ausgleichsmaßnahmen
- Extensive Grünlandnutzung im Bereich des Sondergebietes (Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt zum Aussamen von Kräutern und zum Schutz von Bodenbrütern)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente und unbefestigte Ausführung interner Erschließungswege, fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen PV-Anlagen und Ausgleichsflächen
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Standortwahl: Acker- und Grünlandfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur

Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf 1,93 ha mit 162.387 WP. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – rund um das geplante Sondergebiet – auf ca. 2,11 ha mit 121.827 WP Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (Anlage von Gras-Kraut-Säumen und Hecken und Obstbäume). Ferner ist noch eine CEF-Fläche für den Ausgleich in den Lebensraum der Feldlerche vorgesehen, mit der das Ausgleichserfordernis erbracht wird.

Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen und deren Eignung finden sich in Kap. 9 des Teils A der Begründung.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes, d.h. einer überwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung, zu rechnen. Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz würde nicht erfolgen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring beinhalten:

- Die Überwachung der Ausführung der festgesetzten Maßnahmen und Flächen.
- Die Überwachung der Zielerreichung der festgesetzten Entwicklungsziele der Ausgleichsflächen.

Zur Dokumentation ist der UNB nach 1, 3, 5 und 10 Jahren die Entwicklung der Ausgleichsflächen zu übermitteln.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungsverfahren.

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im folgenden PV-Anlage abgekürzt) wird innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ südlich des Ortsteils Neuhaus ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Gemeindegebiet von Aufseß auf Antrag der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt eingeleitet.

Der Geltungsbereich liegt südlich des OT Neuhaus und umfasst eine Gesamtflächen-größe von 12,0 ha. Im Geltungsbereich liegen die Flurnummern 317, 318, 319, 321, 322/2 und 323/2 der Gemarkung Neuhaus (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken).

Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf 1,93 ha mit 162.387 WP. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – rund um das geplante Sondergebiet – auf ca. 2,11 ha mit 121.827 WP Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (Anlage von Gras-Kraut-Säumen und Hecken und Obstbäume). Ferner ist noch eine CEF-Fläche für den Ausgleich in den Lebensraum der Feldlerche vorgesehen, mit der das Ausgleichserfordernis erbracht wird.

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Keine Blendwirkung auf Wohngebiete oder Verkehrsstraßen. Zu Wanderwegen erfolgt eine Eingrünung	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutztem Acker bzw. Grünland, wertgebende Strukturen im Umfeld werden erhalten und aufgewertet	geringe Erheblichkeit
Boden	Abgrabungen und Aufschüttungen sowie geringe Versiegelungen; Bodenhorizont durch bisherigen Ackerbau bereits gestört; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Wasser	Sehr geringe Versiegelung, weiterhin flächige Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort, begünstigt durch schwache Hangneigung	geringe Erheblichkeit
Klima	Keine relevanten lokalklimatischen Auswirkungen; Vorhaben für den Klimaschutz von Bedeutung	geringe Erheblichkeit

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Landschaft	Beeinträchtigung durch technische Infrastruktur kann aufgrund bestehender und geplanter abschirmender Gehölzstrukturen gemindert werden	mittlere Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	Keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Fläche	Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Bodendenkmäler betroffen	geringe Erheblichkeit

Mit Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima sowie Landschaft einher.

Diese Auswirkungen werden durch Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen wirksam ausgeglichen.

11. Referenzliste der Quellen

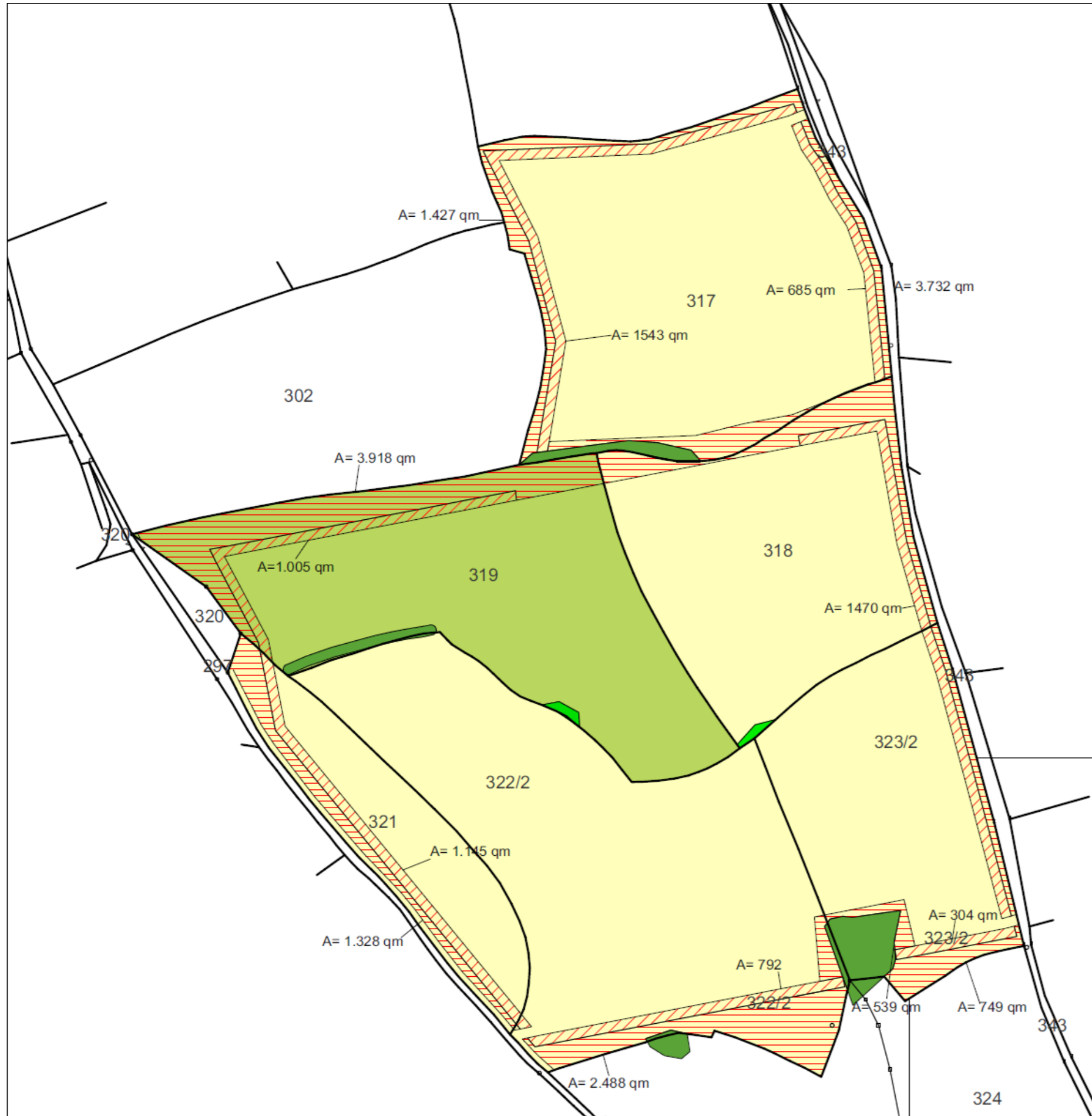
Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden ergänzend zu eigenen Erhebungen vor Ort folgende Quellen herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Biotope, Schutzgebiete etc.)
- Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden, Gewässerbewirtschaftung, Naturgefahren)
- Bayernatlas (Denkmäler etc.)
- Erdbebenzonenkarte von Deutschland, <https://www.gfz-potsdam.de/din4149-erdbebenzonenabfrage/>
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012
- Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen der ARGE Monitoring PV-Anlagen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand vom 28.11.2007
- Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH: Bericht spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sap) für PV-Anlage Aufseß Neuhaus" Lkr. Bayreuth (30.01.2023)

M. Wehner

Max Wehner
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

12. Anhang



Legende

Geltungsbereich

Bestand

- Acker (BNT A 11)
- Grünland (BNT G11)
- Hecken (BNT B112 und 212)

Ausgleichsflächen

- BNT B212 WP 8, Aufwertung mit WP 6 (5.939 qm) / WP 5 (1.005 qm)
- BNT G212 und B 432 jeweils WP 8, Aufwertung mit WP 6 (10.263 qm) / WP 5 (3.918 qm)



Gemeinde Aufseß
 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Neuhaus"

Bestandsplan und Aufwertung

maßstab: 1 : 2.000 bearbeitet: mw / jk
 datum: 14.03.2023 ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

